

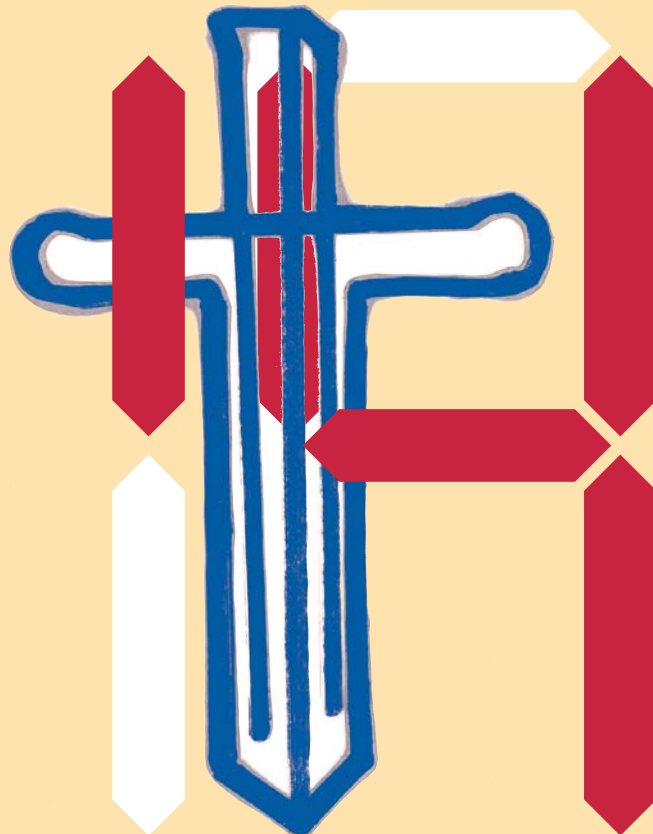
19

19.0 Grundlagen

- Gerichtswesen im Kanton Luzern
- Statistische Grundlagen
- Weiterführende Informationen
- Glossar

19.1 Strafurteile, Sanktionen, Strafvollzug, Opferhilfe

- Kriminalität
- Straffälligkeit Erwachsener und Jugendlicher
- Gefängnis- und Haftstrafen
- Dauer der Gefängnisstrafen
- Massnahmen
- Opferhilfeberatung
- Häusliche Gewalt
- Öffentliche Beurkundungsbefugnis
- Luzerner Anwaltspatente, Anwaltsbüros



19.0 Grundlagen

Die Organisation der gerichtlichen Instanzen

Im Kanton Luzern sind das Obergericht und das Verwaltungsgericht die obersten gerichtlichen Instanzen. Sie sind aber nicht die einzigen Akteure in der Rechtspflege des Kantons. Nebenstehend werden die Wichtigsten nach ihrer Neuorganisation auf den 01.01.2011 vorgestellt.

Gerichte im Kanton Luzern

www.gerichte.lu.ch

Revision der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Mit der Revision der Polizeilichen Kriminalstatistik wurde die Harmonisierung der Erfassungs- und Auswertungsprinzipien und die Schaffung von flexiblen Auswertungsmöglichkeiten angestrebt. Polizeilich registrierte Straftaten können nun direkt mit anderen Kantonen oder dem gesamtschweizerischen Durchschnitt verglichen werden.

Thematiken der Rechtspflege in anderen Bereichen

Informationen zum Grundbuchwesen sind im Bereich 02 Raum und Umwelt zu finden. Adoptionen werden im Bereich 01 Bevölkerung behandelt. Betreibungen und Konkurse sind im Bereich 06 Industrie und Dienstleistungen zu finden. Informationen zum fürsorglichen Freiheitsentzug befinden sich im Bereich 14 Gesundheit.

Gerichtswesen im Kanton Luzern

Das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung, der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung auf den 01. Januar 2011 führt im Kanton Luzern zu einer Neuorganisation der Gerichte und Behörden.

Die bisherigen sechs Amtsgerichte werden durch vier Bezirksgerichte (Luzern, Kriens, Hochdorf, Willisau) abgelöst, ein kantonales Jugend- sowie ein Zwangsmassnahmengericht werden geschaffen und das Staatsanwaltschaftsmodell wird eingeführt. Neu wird die gesamte Untersuchung ausschliesslich von der Staatsanwaltschaft geleitet. Das Untersuchungsgericht und die Amtsstatthalterämter, die bisher die Vorprüfung übernommen hatten, werden abgeschafft.

Das Obergericht ist die oberste kantonale Behörde für Zivil- und Strafsachen. Es übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte (wie die vier Bezirksgerichte, das Arbeits-, das Kriminal-, das Jugend- und das Zwangsmassnahmengericht) und die Schlichtungsbehörde aus. Das Obergericht ist weiter Aufsichtsbehörde im Grundbuchwesen und obere Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen. Es beaufsichtigt Anwälte, Urkundspersonen und Sachwalter.

Im Bereich des Verwaltungsrechts ist das Verwaltungsgericht die oberste gerichtliche Instanz im Kanton Luzern. Das Verwaltungsgericht konstituiert sich in vier Abteilungen: die abgabegestaltung (z. B. Steuern), die sozialversicherungs- und die verwaltungsrechtliche Abteilung sowie diejenige für die Prüfung von Erlassen.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern ist zuständig für zentrale Rechtsetzende Vorarbeiten im Strafrecht und im Strafprozessrecht sowie für den Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen. Es umfasst unter anderem die Luzerner Polizei, die Vollzugs- und Bewährungsdienste, die Untersuchungs- und Haftanstalten sowie die Strafverfolgungsbehörden.

Die neu geschaffene Oberstaatsanwaltschaft ist die oberste Strafverfolgungs- und Anklagebehörde im Kanton und beaufsichtigt die übrigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden: die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

Die Regierungsstatthalterin und Regierungsstatthalter sind die allgemeine Aufsichtsbehörde über die Gemeinden und deren Behörden. Neben der Finanzaufsicht sind sie die unmittelbare Fachaufsicht im Zivilstands-, Vormundschafts- und Erbschaftswesen und entscheiden unter anderem erstinstanzlich über Adoptionen, Kinderschutz, den Entzug elterlicher Gewalt und den fürsorglichen Freiheitsentzug von Erwachsenen.

Statistische Grundlagen

Verurteilungen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit 1946 die Schweizerische Strafurteilsstatistik. Sie enthält die ins zentrale Strafregister eingetragenen Verurteilungen von Personen ab 18 Jahren. In den Tabellen und Grafiken werden ausschliesslich Verbrechen und Vergehen gemäss den vier Hauptgesetzen (Strafgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Strassenverkehrsgesetz und Ausländergesetz) ausgewiesen. Nicht berücksichtigt werden zudem Verurteilungen wegen leichten Straftaten (Übertretungen). Seit 1999 führt das BFS zusätzlich eine Statistik der Jugendstrafurteile.

Strafvollzug

Das BFS führt seit 1982 eine Strafvollzugsstatistik in der gegenwärtigen Form. Sie erfasst die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilten Personen, die in ein Gefängnis oder eine andere Anstalt des Strafvollzugs eingewiesen werden. Zusätzlich führt das BFS eine Statistik der gemeinnützigen Arbeit (seit 1996). Die Daten zu den im Jahrbuch publizierten Tabellen zu den Strafvollzugsanstalten im Kanton Luzern wurden von den Betrieben aufbereitet.

Grundlagen

Katalog der Institutionen des Freiheitsentzuges

Im Internet ist ein Anstaltenkatalog mit einem gesamtschweizerischen Inventar der Institutionen des Freiheitsentzugs verfügbar, die den kantonalen Justiz- und Polizeidepartementen unterstellt sind. Zu jeder Institution ist eine Kurzbeschreibung mit Kennzahlen zu Kapazität und Personal aufgeführt. www.portal-stat.admin.ch/prison/

Wirtschafts- und organisierte Kriminalität

In der polizeilichen Statistik treten die Wirtschafts- und die organisierte Kriminalität bis heute kaum zu Tage. Wirtschaftskriminalität wird oft nicht dem kriminalpolizeilichen Bereich zugerechnet (z. B. Steuerdelinquenz) oder gesamtschweizerisch nicht erhoben (z. B. im Banken- und Börsenwesen). Zur organisierten Kriminalität werden unterschiedliche Gruppen gezählt: internationale agierende Drogen-, Waffen- und Menschenhändlerorganisationen sowie europaweit operierende Einbruchs- oder Autoschieberbanden. Die Beteiligung an einer kriminellen Organisation ist in der Schweiz seit den 1990er-Jahren strafbar. Zu Aburteilen kam es indessen bisher selten.

Weitere Auskunftsstellen

Im Bereich 00 Basisinformationen findet sich eine Liste weiterer nationaler und regionaler Auskunftsstellen zur öffentlichen Statistik.

Statistik Luzern
www.lustat.ch

Polizeiliche Kriminalstatistik

Das BFS führt seit 2009 eine gesamtschweizerische Kriminalstatistik (PKS), die die bisherige Publikation des Bundesamtes für Polizei ersetzt. Die PKS gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich registrierter Straftaten in allen Kantonen. In Folge der Revision können neu Aufklärungsquoten (Anteil der aufgeklärten Straftaten) und Aussagen über Beschuldigte publiziert werden.

Opferhilfe

Seit 2000 wird die Opferhilfestatistik jährlich durch das BFS fallbezogen erhoben und ausgewertet. Erfasst werden Beratungen der anerkannten Beratungsstellen sowie Informationen zu Entscheidungen über finanzielle Entschädigungen und Genugtuungen der kantonalen Behörden. Im Kanton Luzern werden die Daten der kantonalen Opferberatungsstelle erhoben, die im Jahr 2003 durch den Zusammenschluss der drei bisherigen Opferberatungsstellen entstanden ist.

Notare und Rechtsanwälte

Das Obergericht ist die Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte und Urkundspersonen im Kanton Luzern. Das Anwaltspatent wird durch die Anwaltsprüfungskommission und das Notarpatent durch die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen erteilt. Eine statistische Auswertung der Personen, die über eine öffentliche Beurkundungsbefugnis und/oder ein Luzerner Anwaltspatent verfügen oder die im Kanton Luzern ein Anwaltsbüro führen, wird vom Obergericht jährlich erstellt.

Stellen für weiterführende Informationen

LUSTAT Statistik Luzern, Tel. 041 228 56 35, info@lustat.ch, www.lustat.ch

Strafverfolgungsbehörden Kanton Luzern, stawa-info@lu.ch, www.stvb.lu.ch

- Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Tel. 041 228 58 42

- Jugendanwaltschaft des Kantons Luzern, Tel. 041 228 58 87

Gerichte des Kantons Luzern, www.gerichte.lu.ch

- Obergericht, Tel. 041 228 62 61, og@lu.ch

- Verwaltungsgericht (Abgabe- und Verwaltungsrecht), Tel. 041 228 63 31, vg@lu.ch

- Verwaltungsgericht (Sozialversicherungsrecht), Tel. 041 228 63 30, vg@lu.ch

- Kriminalgericht, Tel. 041 228 62 77, kg@lu.ch

- Arbeitsgericht, Tel. 041 228 65 60, arg@lu.ch

Luzerner Polizei, Tel. 041 248 81 17, polizei@lu.ch, www.polizei.lu.ch

Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Kriens, Tel. 041 318 14 01, info.grosshof@lu.ch, www.grosshof.lu.ch

Strafanstalt Wauwilermoos, Tel. 041 984 24 44, wauwilermoos@lu.ch, www.wauwilermoos.lu.ch

Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Luzern, Tel. 041 228 68 78, disg@lu.ch, www.disg.lu.ch

Frauenhaus Luzern, Tel. 041 360 70 00, frauenhaus@frauenhaus-luzern.ch, www.frauenhaus-luzern.ch

Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, Tel. 032 713 60 11, info@bfs.admin.ch, www.statistik.admin.ch

Bundesamt für Statistik, Neuchâtel, Sektion Kriminalität und Strafrecht, Tel. 032 713 62 40, crime@bfs.admin.ch, www.justice-stat.admin.ch

Schweizerisches Bundesgericht und Eidgenössisches Versicherungsgericht, Tel. 021 318 91 11 (Lausanne), Tel. 041 419 35 55 (Luzern), direktion@bger.ch, www.bfger.ch

Bundesamt für Justiz, Bern, Tel. 031 322 77 87, info@bj.admin.ch, www.bj.admin.ch

Bundesamt für Polizei, Bern, Tel. 031 323 11 23, info@fedpol.admin.ch, www.fedpol.admin.ch

Rechtliche Sammlungen:

Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern, www.lu.lexspider.com

Amtliche Sammlung des Bundesrechts, www.admin.ch/ch/d/as

Systematische Sammlung des Bundesrechts, www.admin.ch/ch/d/sr/sr

Schweizer Gesetzestexte, www.gesetze.ch

Glossar

Bedingter Vollzug

Möglichkeit, den Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe sowie gemeinnütziger Arbeit um bis zu zwei Jahre auszusetzen (Art. 42 StGB). Bleiben Täter oder Täterin in diesem Zeitraum straffrei, wird die Strafe nicht vollstreckt.

Betrug/Hehlerei/Veruntreuung

Unrechtmässige Bereicherung am Vermögen anderer (Art. 146; 160; 138 StGB).

Busse

Seit 1. Januar 2007 ist die Busse die hauptsächliche Sanktion bei leichten Straftaten (Übertretungen). Bei Verbrechen und Vergehen wurde die Busse durch die Geldstrafe abgelöst. Im Gegensatz zu dieser werden Bussen unbedingt ausgesprochen.

Diebstahl

Aneignung einer fremden beweglichen Sache, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern (Art. 139 StGB).

Freiheitsstrafen

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate, maximal 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslanglich (Art. 40 StGB).

Geldstrafen

Entsprechend dem Verschulden wird vom Gericht eine Anzahl Tagessätze festgelegt (höchstens 360). Gemäss der wirtschaftlichen Situation der zu verurteilenden Person wird anschliessend die Höhe eines Tagessatzes festgelegt (für natürliche Personen höchstens 3'000 Franken) und mit der Anzahl Tagessätze multipliziert (Art. 34 StGB).

Gemeinnützige Arbeit (GA)

Eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden kann – bei Einverständnis der verurteilten Person – anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen angeordnet werden (Art. 37 StGB).

Hauptsanktion

Wurden bei einer Verurteilung mehrere Sanktionen ausgesprochen, wird zu statistischen Zwecken pro Urteil nur die Hauptsanktion erfasst. Eine Rangliste ordnet die Sanktionen nach ihrem Schweregrad: Am schwersten wiegt die Freiheitsstrafe, gefolgt von der Geldstrafe, der gemeinnützigen Arbeit und zuletzt der Busse.

Jugendstrafgesetz (JSStG)

Seit dem 1. Januar 2007 ist das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht getrennt.

Körperverletzung

Schädigung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen (Art. 122-125 StGB).

Massnahme

Anordnung, die die stationäre oder ambulante Behandlung eines verurteilten Straftäters oder einer verurteilten Straftäterin (z.B. aufgrund psychischer Störungen, zur Suchtbehandlung, Einweisung in eine Einrichtung für junge Erwachsene oder einer Verwahrung (Art. 56-65 StGB) vorschreibt. Eine Massnahme kann zusätzlich zur Strafe angeordnet werden, um der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

Raub

Diebstahl in Verbindung mit einer Gewaltanwendung oder massiver Gewaltandrohung (Art. 140 StGB).

Strafrecht

Das strafrechtliche Hauptgesetzeswerk ist das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB). Spezielle Straftaten werden nach drei weiteren strafrechtlichen Gesetzen geahndet: Strassenverkehrsgesetz (SVG), Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und Ausländergesetz (AuG).

Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern

Jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 16 Jahren ist eine Straftat (Art. 187 StGB); unter bestimmten Voraussetzungen bleibt diese jedoch straffrei (Ziff. 2,3).

Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit

Handlungen, die gegen die sexuelle Integrität einer Person verstossen, sind strafbar (Art. 187-200 StGB).

Tätlichkeiten

Im Gegensatz zur Körperverletzung hat die Tötlichkeit keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge (Art. 126 StGB).

Teilbedingter Vollzug

Ein Teil der Freiheits- oder Geldstrafe sowie der gemeinnützigen Arbeit wird bedingt (d. h. auf Bewährung), der andere Teil unbedingt vollzogen.

Tötungsdelikte

Vorsätzliche oder fahrlässige Tötung eines Menschen (Art. 111-117 StGB).

Unbedingter Vollzug

Strafe wird mit Beendigung des Strafverfahrens (Gerichtsurteils) fällig.

Verurteilungen

Aufgrund des Strafrechts (s. o.) durch richterliche Instanzen gefällte Rechtsentscheide bei Verbrechen oder Vergehen, die eine Sanktionierung zur Folge haben. Statistisch erfasst werden nur die im Strafregister eingetragenen Rechtsentscheide.

Laufende Revision des Strafgesetzbuches

Der Bundesrat hat Revisionsarbeiten am Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafgesetzbuches vorgeschlagen. Gesetzliche Änderungsvorschläge werden für das Sanktionensystem und die Strafrahmen ausgearbeitet. So sind die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen und die Abschaffung von bedingten und teilbedingten Geldstrafen geplant. Eine Harmonisierung und Abstimmung der einzelnen Strafrahmen innerhalb des Gesetzbuches wird ferner diskutiert. Die letzte Totalrevision des StGBs wurde Ende 2006 abgeschlossen, und die Änderungen sind anfangs 2007 in Kraft getreten.



19.1 Strafverfolgung, Sanktionen, Strafvollzug, Opferhilfe

19T-1.01 Verurteilungen nach Geschlecht, Heimat und Hauptsanktion 2009 Kantone und Grossregionen der Schweiz

Auswertungen zur Strafurteilsstatistik

In den Tabellen und Grafiken zur Strafurteilsstatistik werden ausschliesslich Verbrechen und Vergehen gemäss den vier Hauptgesetzen (Strafgesetz, Strassenverkehrsgesetz, Ausländergesetz und Betäubungsmittelgesetz) ausgewiesen. Verbrechen und Vergehen gemäss nationalen Nebengesetzen werden in den Auswertungen nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht ausgewiesen werden Verurteilungen wegen leichter Straftaten (Übertretungen).

Gut ein Viertel aller Verurteilten im Alter zwischen 18 und 24 Jahren

Im Jahr 2009 wurden im Kanton Luzern 4'412 Verurteilungen ins Strafregister eingetragen. Auf die Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen, die rund 12 Prozent aller Erwachsenen der Luzerner Bevölkerung umfasste, entfielen 26,2 Prozent aller Verurteilungen. Der Anteil der 18- bis 24-Jährigen war mit 31,9 Prozent bei den Verurteilungen aufgrund von Verletzungen gegen das Strafgesetzbuch am grössten; gefolgt von 27,2 Prozent wegen Verletzungen des Betäubungsmittelgesetzes und 21,7 Prozent wegen Verletzungen gegen das Strassenverkehrsgesetz.

Jugendstrafgesetz (JSiG)

Seit dem 1. Januar 2007 ist das Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht getrennt. Im neuen Jugendstrafrecht wurde unter anderem das Mündigkeitsalter von 7 auf 10 Jahre angehoben.

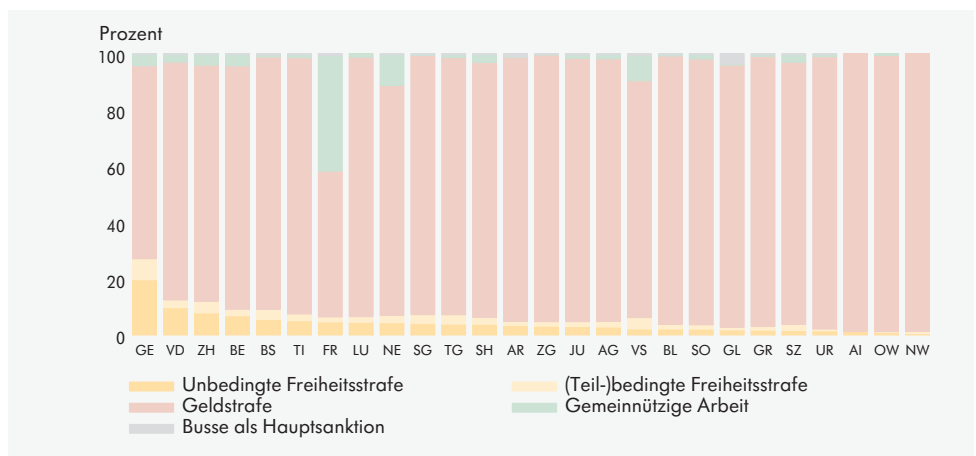
	Verurteilungen Total	Männer in Prozent	Schweizer/innen in Prozent	Nach Hauptsanktion in Prozent					Nach Altersgruppen in %		
				Freiheitsstrafe		Geldstrafe	Gemeinnützige Arbeit	Busse	18-24	25-39	40+
				unbedingt	(teil-)bedingt						
Schweiz	94 574	85,0	47,4	6,2	3,0	85,9	4,7	0,2	24,7	40,7	34,6
Zentralschweiz	7 810	84,6	54,9	3,4	1,7	93,6	1,1	0,1	24,6	38,6	36,8
Luzern	4 412	83,3	55,7	4,5	2,0	92,2	1,3	—	26,2	40,0	33,8
Nidwalden	402	89,3	49,8	0,5	0,7	98,8	—	—	17,9	38,1	44,0
Obwalden	331	87,3	72,5	0,9	0,3	98,2	0,6	—	27,2	35,0	37,8
Schwyz	881	83,8	59,1	1,6	2,2	93,2	2,8	0,2	22,2	36,5	41,2
Uri	475	88,8	35,2	1,5	0,6	96,8	0,8	0,2	18,9	37,1	44,0
Zug	1 309	85,9	53,9	3,1	1,6	94,9	0,1	0,3	23,8	37,2	39,0
Zürich	13 837	83,9	45,5	7,9	4,1	84,0	4,0	0,1	26,2	43,6	30,2
Ostschweiz	11 380	86,3	49,9	3,4	2,6	92,9	0,9	0,2	25,7	36,5	37,8
Appenzell A.Rh.	355	86,8	62,3	3,4	1,4	93,8	0,3	1,1	31,5	33,8	34,6
Appenzell I.Rh.	81	90,1	70,4	1,2	—	98,8	—	—	28,4	29,6	42,0
Glarus	222	82,4	65,8	1,8	0,9	93,2	0,5	3,6	33,8	26,6	39,6
Graubünden	2 513	88,3	44,1	1,7	1,3	96,0	0,9	0,1	18,6	35,7	45,7
Schaffhausen	740	85,0	48,5	3,8	2,4	90,7	3,0	0,1	27,0	35,0	38,0
St. Gallen	4 959	86,4	49,8	4,1	3,1	92,2	0,4	0,2	27,9	38,2	33,9
Thurgau	2 510	84,7	52,5	3,9	3,3	91,4	1,3	0,1	26,2	36,1	37,6
Nordwestschweiz	16 301	85,3	41,8	3,3	2,3	92,9	1,3	0,2	23,4	40,8	35,9
Aargau	9 246	85,1	46,9	2,8	2,0	93,4	1,7	0,2	25,4	41,6	33,0
Basel-Landschaft	3 224	88,2	32,4	2,1	1,7	95,3	0,7	0,1	16,1	38,8	45,1
Basel-Stadt	3 831	83,4	37,2	5,5	3,7	89,7	0,8	0,4	24,6	40,4	35,1
Espace Mittelland	21 861	83,8	57,4	5,3	2,1	80,3	12,2	0,2	23,8	39,7	36,5
Bern	10 734	83,1	63,2	6,8	2,3	86,6	4,2	0,1	24,3	40,1	35,6
Fribourg	4 494	86,5	50,5	4,6	1,8	51,8	41,1	0,6	23,7	40,0	36,4
Jura	1 033	82,8	60,7	3,0	1,7	93,6	1,3	0,4	19,0	38,5	42,5
Neuchâtel	2 620	83,2	52,1	4,4	2,5	81,8	11,2	0,1	21,9	39,7	38,4
Solothurn	2 980	83,3	50,3	2,1	1,5	94,5	1,8	0,1	25,7	38,2	36,1
Ticino	3 703	84,8	42,0	5,1	2,4	91,1	1,3	0,1	19,2	42,7	38,1
Région lémanique	19 605	86,3	38,5	11,5	4,4	79,7	4,2	0,2	26,1	42,5	31,4
Genève	5 859	90,6	25,5	19,6	7,5	68,6	4,2	0,1	31,1	45,3	23,6
Valais	3 056	87,9	56,8	2,1	4,0	84,3	9,0	0,6	25,5	36,1	38,5
Vaud	10 690	83,4	40,5	9,7	2,8	84,5	2,8	0,2	23,5	42,9	33,7
Nicht zuteilbar	77	94,8	79,2	7,8	18,2	71,4	2,6	—	37,7	48,1	14,3

B19_21

LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Strafurteilsstatistik

Nur im Strafregister eingetragene Verurteilungen bei Verbrechen und Vergehen gegen Strafgesetzbuch, Strassenverkehrs-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetz

19G-1.01 Verurteilungen nach Hauptsanktion 2009 Kantone der Schweiz



B19_G02

LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Strafurteilsstatistik

Strafverfolgung, Sanktionen, Strafvollzug, Opferhilfe

19T-1.02 Verurteilungen nach ausgewählten Straftaten seit 1994

Kanton Luzern

	Strafgesetzbuch (StGB)							Strassenverkehrsgesetz (SVG)				Betäubungsmittelgesetz (BetmG)
	Total	nach Deliktsart (Auswahl)						Total	nach Deliktsart (Auswahl)			
		Tötungsdelikte	Körperverletzung	Sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung	Diebstahl	Raub	Betrug, Veruntreuung, Hehlerei		Grobe Verletzung Verkehrsregeln	Fahren in angetrunkenem Zustand ¹	Entwenden eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch	
1994	1 002	20	118	17	290	20	154	1 740	568	798	57	195
1995	874	14	91	14	251	18	116	1 649	493	685	47	200
1996	1 013	15	134	10	279	15	120	1 499	380	702	41	175
1997	1 091	11	126	11	315	12	156	1 694	554	664	42	96
1998	1 204	17	155	11	352	9	158	1 760	624	647	46	68
1999	1 091	14	170	18	281	16	157	1 776	673	642	46	54
2000	999	15	143	23	225	17	130	1 528	522	564	36	102
2001	1 133	11	169	21	252	20	117	2 080	642	929	31	108
2002	1 273	2	188	19	312	6	172	2 001	768	727	41	109
2003	1 395	9	176	25	295	30	163	2 075	834	694	33	134
2004	1 487	6	206	24	337	18	173	2 518	978	755	43	205
2005	1 276	10	172	13	294	37	139	2 199	678	552	42	188
2006	1 496	11	200	18	293	14	168	2 434	805	640	42	240
2007	1 494	9	175	22	293	24	156	2 250	771	524	33	169
2008	1 502	8	170	24	276	22	129	2 252	641	541	33	175
2009	1 560	16	175	18	286	16	127	2 482	652	623	44	158

B19_23

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Strafurteilsstatistik

¹ Fahren in angetrunkenem Zustand mit Motorfahrzeug mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration

Verzögerter Eintrag ins Strafregister

Nur die im Strafregister eingetragenen Rechtsentscheide werden statistisch erfasst. Infolge von Rekursen treten Urteile teilweise verzögert in Kraft, was bei der Interpretation der Anzahl Verurteilungen in den jüngsten Erhebungsjahren zu berücksichtigen ist.

Strassenverkehrsgesetz: über die Hälfte der Verurteilungen

56,3 Prozent der Verurteilungen im Kanton Luzern entfielen im Jahr 2009 auf Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz. An zweiter Stelle folgten Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens gemäss Strafgesetzbuch (35,4%). Bei 9,2 Prozent der Verurteilungen handelte es sich um Verstösse gegen das Ausländergesetz, gefolgt vom Handel beziehungsweise dem Konsum von Betäubungsmitteln (3,6% der Verurteilungen).

Deliktsarten

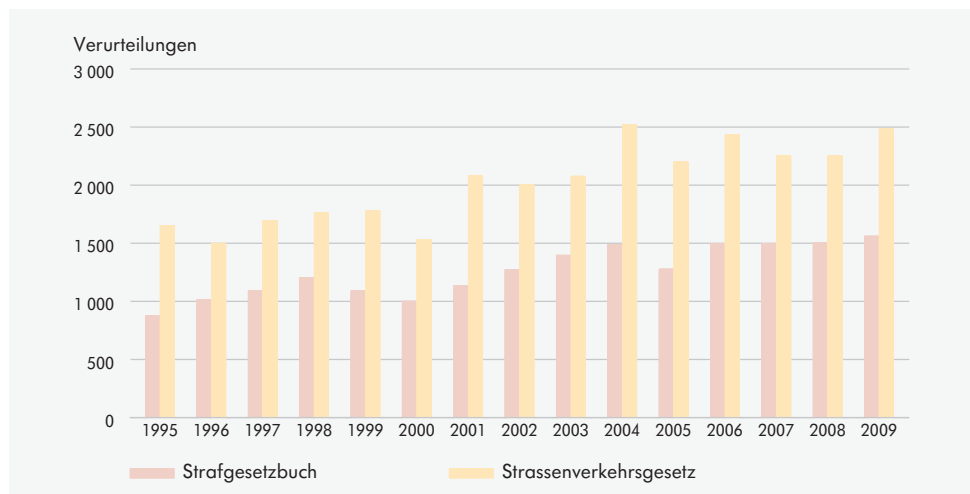
Zur Definition der Deliktsarten (Tötungsdelikte etc.) vergleiche Glossar im Grundlagenkapitel.

Weibliche Jugendliche werden vermehrt straffällig

Im Jahr 2009 wurden im Kanton Luzern 842 Kinder und Jugendliche verurteilt. Knapp drei Viertel der Straftaten wurden von männlichen Jugendlichen begangen. Mit 25,7 Prozent wies der Anteil an verurteilten Mädchen und jungen Frauen aber den höchsten Wert seit Einführung der Statistik im Jahr 1999 auf.

19G-1.02 Verurteilungen nach Strafgesetzbuch und Strassenverkehrsgesetz seit 1995

Kanton Luzern



B19_G03

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Strafurteilsstatistik

19T-1.03 Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen seit 1999

Kanton Luzern

Verurteilungen Total	Davon in Prozent			Nach Deliktsart (Auswahl)				
	Männlich	Schweizer/innen	Unter 15 Jahren	Diebstahl	Sachbeschädigung	Tätlichkeiten	Betäubungsmittelkonsum	
1999	712	83,6	58,1	31,6	294	113	58	168
2000	637	82,4	57,8	27,3	244	57	35	183
2001	730	82,2	54,4	23,2	262	96	38	207
2002	758	83,2	53,8	24,9	242	127	49	189
2003	796	83,5	59,2	23,7	306	189	58	163
2004	789	81,5	57,4	26,7	316	176	55	177
2005	735	78,2	64,9	23,3	248	142	65	136
2006	744	77,4	62,8	26,7	285	138	63	132
2007	672	78,1	71,7	28,3	240	130	69	103
2008	734	75,9	70,8	26,6	263	138	63	104
2009	842	74,3	65,6	28,7	268	146	64	129

B19_27

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Statistik der Jugendstrafurteile

Einsatz mit Blaulicht



Bild: Luzerner Polizei

Abschaffung teilbedingter und bedingter Geldstrafen geplant

Der 2007 in Kraft getretene revidierte allgemeine Teil des Strafgesetzbuches bietet die Möglichkeit, den Vollzug einer Geldstrafe aufzuschieben.

Nach Ablauf einer gerichtlich festgelegten Probezeit in der keine weitere Straftat begangen wird, wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 44f. StGB).

Politik und Praxis beurteilen die Wirksamkeit der (teil-) bedingten Geldstrafen als ungenügend. Der Bundesrat hat deshalb Änderungen des allgemeinen Teils des StGBs vorgeschlagen und diese in die Vernehmlassung geschickt. Unter anderem sollen die (teil-) bedingten Geldstrafen durch kurze, unbedingte Freiheitsstrafen ersetzt werden.

2009 mehrheitlich Geldstrafen als Hauptsanktionen gesprochen

2009 waren 92,2 Prozent aller Verurteilungen Geldstrafen, wovon rund drei Viertel teilbedingt oder bedingt ausgesprochen wurden. Seit Einführung der Geldstrafe und der gemeinnützigen Arbeit ist der Anteil der Freiheitsstrafen aller Verurteilungen von 48,0 (2006) auf 6,5 Prozent (2009) gesunken. 2009 wurden 30,8 Prozent der Freiheitsstrafen als (teil)bedingt ausgesprochen.

Luzerner Polizei

Anfangs 2010 wurden die Kantons- und die Stadtpolizei zur „Luzerner Polizei“ zusammengeschlossen.

Auf den 1. Januar 2011 ist die Revision des Zentralschweizer Polizeikonkordats in Kraft getreten. Damit wird die interkantonale Zusammenarbeit verstärkt.

19T-1.04 Verurteilungen nach Geschlecht, Heimat und Hauptsanktion seit 1984

Kanton Luzern

Verurteilungen Total	Männer in Prozent	Schweizer/innen in Prozent	Nach Hauptsanktion in Prozent						Nach Altersgruppen in %				
			Freiheitsstrafe		Geldstrafe		Gemeinnützige Arbeit		18-24	25-39	40+		
			unbedingt	(teil)bedingt	unbedingt	(teil)bedingt	unbedingt	(teil)bedingt					
1984	2 287	87,3	77,5	14,8	44,0	41,2	35,3	42,1	22,6
1985	2 014	87,7	77,5	13,2	44,5	42,3	35,8	43,3	20,9
1986	2 372	89,0	79,3	14,2	44,9	40,8	36,1	42,8	21,1
1987	2 339	87,7	78,6	13,4	41,8	44,8	35,1	43,6	21,3
1988	2 268	88,7	77,1	14,8	43,6	41,6	33,6	44,4	22,0
1989	2 198	86,4	73,0	12,8	42,3	44,9	33,8	43,7	22,6
1990	2 113	87,9	70,4	14,1	45,8	40,2	34,3	43,7	22,0
1991	2 377	87,5	63,8	13,5	48,0	38,5	35,1	43,8	21,1
1992	2 751	86,6	61,1	12,7	48,9	38,4	31,9	47,0	21,1
1993	2 947	86,8	61,5	12,2	43,9	43,9	30,0	47,4	22,6
1994	3 037	87,1	60,8	11,6	40,5	48,0	26,1	48,3	25,6
1995	2 762	86,7	63,2	11,5	36,7	51,8	28,3	45,9	25,8
1996	2 683	89,5	64,9	10,5	41,5	48,0	27,8	47,5	24,6
1997	2 908	88,5	62,4	11,7	36,5	51,8	24,6	46,5	29,0
1998	3 099	87,9	58,7	10,9	37,5	51,6	23,8	46,2	30,0
1999	2 959	85,5	59,3	9,8	37,7	52,5	24,9	46,8	28,3
2000	2 676	86,5	58,3	12,0	38,7	49,3	25,0	43,7	31,3
2001	3 373	84,8	61,6	11,2	37,7	51,1	25,9	43,3	30,8
2002	3 533	85,4	57,1	11,0	39,7	49,3	26,3	42,5	31,2
2003	3 750	85,6	56,9	13,1	35,6	51,2	29,0	41,8	29,2
2004	4 541	84,5	56,0	12,9	37,5	49,6	29,3	41,5	29,2
2005	3 941	83,5	56,6	13,9	34,2	51,9	28,0	41,6	30,4
2006	4 346	83,7	56,1	14,1	33,9	52,0	25,8	43,0	31,2
2007	4 049	85,2	55,3	4,3	3,1	18,9	70,5	2,7	0,4	0,2	26,2	41,8	32,0
2008	4 050	83,5	57,4	5,3	2,5	22,0	67,8	1,9	0,4	0,1	26,8	38,9	34,3
2009	4 412	83,3	55,7	4,5	2,0	23,6	68,6	1,1	0,2	—	26,2	40,0	33,8

B19_22

LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Strafurteilsstatistik

Nur im Strafregister eingetragene Verurteilungen bei Verbrechen und Vergehen gegen Strafgesetzbuch, Strassenverkehrs-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetz

Ab 2007: Revision des Sanktionenrechts gemäss allgemeinem Teil des Strafgesetzbuches, Ergebnisse mit Vorjahren nicht vergleichbar

Strafverfolgung, Sanktionen, Strafvollzug, Opferhilfe

19T-1.05 Freiheitsstrafen nach Strafdauer von 1996 bis 2006

Kanton Luzern

	Unbedingte Strafen						Bedingte Strafen					
	Anzahl	Dauer der Strafe in Monaten in Prozent					Mittlere Dauer in Tagen (Median)	Anzahl	Dauer der Strafe in Monaten in Prozent			Mittlere Dauer in Tagen (Median)
		bis 0,5	>0,5 bis 1	>1 bis 6	>6 bis 12	mehr als 12			bis 3	>3 bis 6	>6	
1996	282	41,1	17,7	20,6	3,2	17,4	28	1 113	92,4	0,7	6,9	14
1997	339	46,3	20,1	18,6	3,5	11,5	21	1 062	94,1	0,7	5,3	14
1998	339	44,0	20,6	19,8	4,4	11,2	21	1 162	93,6	0,5	5,9	14
1999	290	42,4	24,5	17,2	2,4	13,4	21	1 117	93,6	0,6	5,8	14
2000	321	45,2	16,8	16,8	1,2	19,9	21	1 036	91,6	0,9	7,5	14
2001	378	47,4	18,0	20,6	2,6	11,4	21	1 270	95,0	0,2	4,8	14
2002	389	43,2	17,5	27,5	2,1	9,8	21	1 401	95,9	0,4	3,6	14
2003	493	42,6	13,8	30,8	0,8	12,0	30	1 336	95,9	0,2	3,9	14
2004	585	42,4	14,5	35,4	1,2	6,5	30	1 704	96,7	0,3	3,0	20
2005	546	41,0	15,2	33,0	1,3	9,5	30	1 348	95,8	0,4	3,8	21
2006	611	47,8	17,0	26,7	1,8	6,7	21	1 474	96,0	0,1	3,9	20

B19_24

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Strafurteilsstatistik

Weniger Kurzstrafen

Mit der Einführung des neuen Sanktionensystems (1. Januar 2007) veränderten sich die Anzahl und Dauer der Freiheitsstrafen markant. 2009 wurden keine bedingten Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten ausgesprochen (2006: 96,1%). Bei 30,3 Prozent der 198 unbedingten Freiheitsstrafen wurde eine Strafe von mehr als sechs Monaten verhängt (2006: 8,5%).

Anstalten des Freiheitsentzugs

Der Grosshof in Kriens ist ein Haft- und Untersuchungsgefängnis mit 92 Plätzen. Die Strafanstalt Wauwilermoos ist eine halboffene Institution mit 58 Plätzen und zusätzlichen 14 Plätzen für die Ausschaffungshaft. Seit 2001 stellt zudem das Wohnheim Lindenfeld in Emmen bis zu 14 seiner 46 Plätze für Halbgefangene beziehungsweise Halbfreie zur Verfügung (Stand November 2010).

Seit 2010 auch Ausschaffungshaft im Wauwilermoos

Seit der Einführung des revidierten Sanktionensystems (1. Januar 2007) kommt der offene Strafvollzug weniger häufig zur Anwendung. Durch freierwerdende Kapazitäten werden deshalb seit November 2010 in Wauwil auch Ausschaffungshäftlinge aufgenommen. Das bisherige Ausschaffungsgefängnis Sursee wird geschlossen.

19T-1.06 Freiheitsstrafen nach Strafdauer seit 2007

Kanton Luzern

	Unbedingte Strafen						Teilbed. Strafen ¹		Bedingte Strafen				
	Anzahl	Dauer der Strafe in Monaten in Prozent					Mittlere Dauer in Tagen (Median)	Anzahl	Mittlere Dauer in Tagen (Median)	Anzahl	Dauer der Strafe in Monaten in Prozent		Mittlere Dauer in Tagen (Median)
		bis 0,5	>0,5 bis 1	>1 bis 6	>6 bis 12	mehr als 12					bis 12	>12 bis 24	
2007	174	23,6	20,1	24,7	11,5	20,1	45	13	852	111	55,0	45,0	304
2008	214	26,2	21,0	21,5	13,1	18,2	45	12	929	91	67,0	33,0	183
2009	198	31,3	18,7	19,7	7,6	22,7	33	10	898	79	58,2	41,8	183

B19_30

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Schweizerische Strafurteilsstatistik

¹ Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe muss sowohl der aufgeschobene als auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen.

19T-1.07 Einweisungen in die Strafanstalten von 1996 bis 1999

Kanton Luzern

	Haftanstalt und Untersuchungsgefängnis Grosshof ¹							Strafanstalt Wauwilermoos		
	Eintritte							Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen	Eintritte	Durchschnittlicher Bestand
	Total	Untersuchungshaft	Gefängnis- und Zuchthausstrafen	Haftstrafen	Halbgefangenschaft	Andere	Total			
1996	658	417	123	24	34	60	19,6	78	63,3	
1997	648	380	106	25	41	96	26,4	73	62,9	
1998	636	387	116	21	31	81	28,6	92	62,4	
1999	699	433	147	37	29	53	31,7	67	63,5	

B19_25

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Haftanstalt und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Strafanstalt Wauwilermoos

¹ Bis 1998 Zentralgefängnis

19T-1.08 Einweisungen in die Strafanstalten seit 2000

Kanton Luzern

	Haftanstalt und Untersuchungsgefängnis Grosshof							Strafanstalt Wauwilermoos		
	Eintritte				Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen	Durchschnittlicher Bestand	Eintritte	Mittlere Aufenthaltsdauer in Tagen	Durchschnittlicher Bestand	
	Total	Untersuchungshaft	Vollzug	Andere						
2000	768	536	237	13	29,7	74,1	52	450,9	64,1	
2001	846	614	207	25	26,9	72,5	69	335,2	63,3	
2002	950	683	247	20	30,2	78,6	77	288,6	60,9	
2003	976	598	265	113	32,8	87,6	87	263,2	62,7	
2004	1 150	686	305	159	33,1	104,2	87	273,4	65,5	
2005	1 113	575	420	118	34,5	105,2	79	302,1	65,4	
2006	969	384	470	115	38,0	100,8	111	213,5	64,9	
2007	768	365	348	55	45,9	96,6	92	236,3	59,5	
2008	829	429	338	62	44,2	100,4	81	266,1	58,9	
2009	978	393	486	99	37,3	100,0	86	249,4	58,7	

B19_28

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Haftanstalt und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Strafanstalt Wauwilermoos

Im Jugenddorf Knutwil Bad werden unter anderem zivil- und strafrechtliche Massnahmen in der Jugendhilfe umgesetzt



Bild: Stiftung Jugenddorf

Revision des Opferhilferechts auf kantonaler Ebene

Seit dem 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz in Kraft. Infolge der umfassenden Neuregelung beim Bund wurde das Opferhilferecht auch auf kantonaler Ebene überarbeitet und trat als Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz des Bundes am 1. Januar 2010 in Kraft.

Beratungsfälle der Opferhilfe

Im Jahr 2008 wurden im Kanton Luzern 1'303 Beratungsfälle der Opferhilfe registriert. Bei über einem Drittel der Beratungsfälle wurde gleichzeitig ein Strafverfahren eröffnet.

19T-1.09 Opferhilfe: Beratungsfälle seit 2000

Kanton Luzern

Beratungsfälle Insgesamt	Geschlecht und Alter des Opfers (in %)						Nach Deliktsart (Auswahl)				Familiäre Täter-Opfer- Beziehung
	Weiblich	< 18 Jahre	18 – 29 Jahre	30 – 64 Jahre	65 + Jahre	Strassen- verkehrs- unfall	Körper- verletzung	Sexuelle Integrität von Kindern	Sexuelle Unver- sehrtheit		
2000	1 292	69,8	24,5	25,9	46,1	3,6	268	376	260	120	529
2001	1 511	68,8	29,6	25,3	41,7	3,3	339	433	262	164	588
2002	1 165	72,4	34,0	22,2	40,9	2,8	186	343	238	152	523
2003	1 303	75,2	35,5	23,2	38,9	2,4	167	428	296	152	657
2004	2 199	79,7	28,9	26,3	42,7	2,1	183	855	466	290	1 386
2005	1 445	75,6	28,7	21,5	47,0	2,8	156	538	318	153	829
2006	1 511	77,2	30,4	21,8	45,4	2,4	125	584	364	165	870
2007	1 537	77,9	18,7	42,7	36,8	1,8	121	587	320	180	880
2008	1 303	78,7	17,8	37,8	42,3	2,1	112	495	264	151	671

B19_29

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Bundesamt für Statistik – Opferhilfestatistik

19T-1.10 Häusliche Gewalt seit 2008

Kanton Luzern

Strafbestände nach StGB (Anzahl Fälle)

Total	Sexuelle Integrität			Leib und Leben			Übrige Delikte		
	Vergewal- tigung/ Schändung (Art. 190f.)	Sexuelle Nötigung (Art. 189)	Sex. Handl. Kinder/ Abhängige (Art. 187f.)	Tätlich- keiten (Art. 126)	Körper- verletzung (Art. 122f.)	Tötungs- delikte (Art. 111- 116)	Drohung (Art. 180)	andere Artikel	
2008	470	15	7	11	209	27	4	158	39
2009	565	16	9	9	241	45	3	197	45

B19_31

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Luzerner Polizei - Kriminalstatistik

Häusliche Gewalt in Familien

2009 wurden im Kanton Luzern 565 Strafbestände der häuslichen Gewalt registriert. 55 Prozent aller strafrechtlich verfolgten Delikte häuslicher Gewalt fanden zwischen Partnern oder Eheleuten statt, bei 21 Prozent lag eine frühere Partnerschaft vor. Ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen der Tatperson und dem Opfer bestand in 17 Prozent der Fälle.

19T-1.11 Notare und Rechtsanwälte seit 1992

Kanton Luzern

Öffentliche Beurkundungsbefugnis (ÖB)

Total	Personen mit ÖB					Luzerner Anwaltpatent (AP)			Personen mit Anwalts- büro im Kanton	
	Personen mit ÖB		Bestandene Notariats- prüfungen	Neu ernannte Notare	Total	Personen mit AP		Total	davon Frauen	
	Rechts- anwälte	Gemeinde- schreiber				davon Frauen	Neu erteilte Anwalts- patente			
1992	250	145	105	9	12	630	79	20	207	18
1993	245	139	106	17	13	620	91	30	228	19
1994	253	141	112	8	5	645	98	25	221	19
1995	257	142	115	10	2	665	106	22	220	19
1996	259	143	116	21	14	683	115	28	228	22
1997	265	154	111	7	9	719	124	34	239	24
1998	266	159	107	13	8	750	135	28	245	26
1999	269	163	106	13	13	771	149	29	251	30
2000	271	167	104	10	5	801	163	27	256	32
2001	265	164	101	6	4	826	175	28	263	36
2002	266	162	104	4	3	863	186	30	276	43
2003	263	163	100	6	6	887	199	30	290	47
2004	258	161	97	3	1	919	213	32	295	48
2005	253	161	92	4	6	952	233	40	310	52
2006	249	157	92	8	7	978	244	28	318	54
2007	248	154	94	7	4	1 006	267	38	315	56
2008	239	156	83	5	6	1 044	285	40	323	62
2009	237	155	82	4	5	1 092	310	49	330	65

B19_19

LUSTAT Statistik Luzern

Datenquelle: Obergericht des Kantons Luzern



